



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

10.09.2019

Vorlagen Nr.

83 /2019

öffentlich

nicht-öffentlich

Amt:

Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung von 2015

Beschlussantrag:

Zustimmung zu der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Sylvia v. Darl-Späth
Erste stellv. Bürgermeisterin

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
VSA	10.07.2018 /nö	Empfehlung an den Gemeinderat, die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung in der vorliegenden Form zu beschließen
GR	11.09.2018	Zustimmung zu dem Ausschreibungstext für die Funktion des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Blaustein
Feuerwehrausschuss	31.07.2019	Beratung der Feuerwehrentschädigungssatzung im Feuerwehrausschuss

II. Sachvortrag

Mit folgendem Text wurde die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung in der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 10.07.2018 beraten:

„Im Jahr 2015 wurde die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein geändert. 2015 wurde die Struktur der Satzung genauso wie die Entschädigungssätze angepasst.

Mittlerweile hat der Feuerwehrverband gemeinsam mit Gemeinde- und Städtetag Orientierungswerte zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrleute (Anlage 1) herausgegeben.

Darüber hinaus besteht dringender Bedarf über die Entschädigungssätze der Feuerwehr zu diskutieren, da Herr Danyi als Gesamtfeuerwehrkommandant und Kommandant der Abteilung Stadt im Frühjahr 2019 aus Altersgründen aus seinem Amt ausscheidet.

In der Vergangenheit wurden mehrere Varianten der Nachfolge diskutiert. Zunächst wurde von Herrn Danyi auch die Möglichkeit eines hauptamtlichen Wehrführers in Teilzeit (50%) angeregt. Nachdem er nun über einen längeren Zeitraum die Stunden für die Tätigkeiten als Kommandant und als Abteilungskommandant aufgeschrieben hat, hat sich gezeigt, dass die Tätigkeit als Abteilungskommandant der Abteilung Stadt aufgrund der Größe und der vielen Einsätze im Vergleich zum Gesamtkommandanten mehr Zeit in Anspruch nimmt als zunächst vermutet.

Aus diesem Grund und aus Kostengründen wurde seitens der Stadtverwaltung davon abgesehen, die Schaffung einer halben Stelle für einen Gesamtkommandanten weiter zu verfolgen.

Zur Information: Für eine halbe Stelle als Gesamtfeuerwehrkommandant ist eine Eingruppierung in den Entgeltgruppen E 9a bis E 11 je nach Vorbildung erforderlich. Das Jahresgehalt (1/2 Stelle) würde sich auf 23.400€ bis 30.600€ je nach Entgeltgruppe belaufen.

In der letzten Jahreshauptversammlung der Feuerwehr hat Herr Danyi bekannt gegeben, dass Bewerber sich bis November bei der Stadt direkt oder beim ihm melden können. Es ist davon auszugehen, dass potentielle Bewerber darauf warten, dass die Stadt nun ein finanzielles Angebot unterbreitet, da bisher auch bei der Freiwilligen Feuerwehr bereits die Idee eines hauptamtlichen Gesamtkommandanten in Teilzeit diskutiert wurde. Hierzu sind schon Nachfragen bei der Stadtverwaltung eingegangen.

Bisher hat sich für die Nachfolge als Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Blaustein noch kein Bewerber offiziell gemeldet.

Um für die potentiellen Bewerber möglichst zeitnah Klarheit zu schaffen, sollte im Verwaltungs- und Sozialausschuss zunächst nicht-öffentlich eine mögliche Anhebung der Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleute der Stadt Blaustein vorberaten werden.

Dazu wurden die vorgeschlagenen Sätze des Feuerwehrverbandes zugrunde gelegt und auf die Einwohnerzahl von Blaustein hochgerechnet. Ebenfalls wurden verschiedene Entschädigungssatzungen anderer vergleichbarer Kommunen hinzugezogen und diese Daten als Tabelle (Anlage 2) aufbereitet. Dazu ist anzumerken, dass die Satzungen der anderen Kommunen zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten sind und eine Vergleichbarkeit einer Satzung aus dem Jahr 2002 mit einer Satzung aus dem Jahr 2016 nur bedingt möglich ist.

In der Tabelle sind ebenfalls die alten und die von der Verwaltung für die Anhebung vorgeschlagenen neuen Entschädigungssätze enthalten. Die neuen Sätze sollen als Diskussionsgrundlage dienen.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Entschädigungssätze ist der von den Feuerwehrleuten geleistete Aufwand (Fortbildungen, Übungsstunden, Feuersicherungswachen, Brandeinsätze, Einsätze im Katastrophenfall, hier insbesondere bei Starkregenereignissen) im Rahmen eines Ehrenamtes besonders zu berücksichtigen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Feuerschutz eine Pflichtaufgabe der Kommune ist. Nach § 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg sind die Kommunen verpflichtet, auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr Blaustein hat derzeit Nachwuchsprobleme und kann die erforderliche Tagesverfügbarkeit von Feuerwehrkräften nicht mehr voll gewährleisten. Im Hinblick auf den demografischen Wandel und eine nachwachsende Gesellschaft, die keinerlei Verpflichtungen mehr eingehen möchte, d.h. zu regelmäßigen Übungen erscheinen oder Verantwortung durch die Übertragung von Funktionsaufgaben übernehmen zu müssen, gestaltet sich die Akquise von jungem Nachwuchs schwierig.

Weitere Vorgehensweise:

Eine adäquate Aufwandsentschädigung, vor allem für die Funktionsträger kann dem in Teilen entgegenwirken. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Sätze der Aufwandsentschädigung wie in der Tabelle (Anlage 2) aufgeführt, anzuheben und dem Gemeinderat die Empfehlung

auszusprechen, die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung wie vorgelegt (Anlage 3) zu beschließen.

Spricht der VSA diese Empfehlung aus, wird der Satzungsentwurf dem Feuerwehrausschuss zur Beratung, dem Kreisbrandmeister zur Begutachtung und daran anschließend mit den Änderungswünschen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung im September vorgelegt. So ist dann noch Zeit für die interessierten Bewerber, sich für oder gegen eine Bewerbung um das Amt des Gesamtkommandanten aber auch das Amt des Abteilungskommandanten der Abteilung Stadt auszusprechen.

Kosten:

Aufgrund der erhöhten Sätze wird es bei den Funktionsämtern zu einem Mehraufwand von ca. 4.500€ jährlich kommen. Die Mehrkosten für die erhöhten Stundensätze sind schwierig zu kalkulieren, da die Einsätze pro Jahr sehr unterschiedlich hoch sind.“

Die Anlagen der VSA-Sitzung sind nochmals beigelegt und Anlage 2 und 3 entsprechend des neuen Sachstandes angepasst. Zum damaligen Zeitpunkt ist die Stadt davon ausgegangen, dass nur eine ehrenamtliche Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten in Frage kommt. Nachdem sich einige potentielle Bewerber mit unterschiedlichen Vorstellungen einer Bezahlung für das Amt eines Feuerwehrkommandanten herauskristallisiert haben, hat die Stadtverwaltung an den Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.09.2018 folgenden Vorschlag herangetragen und die Entscheidung über die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung bis zur Wahl des Kommandanten ausgesetzt:

„Aufgrund der unterschiedlichen Vorstellungen der Kandidaten (mit drei potentiellen Bewerbern wurden bereits im Voraus Gespräche geführt) hält die Stadtverwaltung es derzeit nicht für zweckmäßig, sich auf eine Bezahlungsvariante festzulegen. Mit einer entsprechenden Festlegung würde die Stadt bereits im Vorfeld Position zu den Kandidaten beziehen.

Als Bezahlungsvarianten kommen in Frage:

- 1. Zahlung einer jährlichen Entschädigung nach der neuen Feuerwehrentschädigungssatzung, die noch nicht verabschiedet wurde (siehe Vorschlag Anlage 1)*

3.600 € pro Jahr

- 2. Übernahme der Funktion als Feuerwehrkommandant auf 450 € Basis*

Ca. 6.200 € pro Jahr

- 3. Bezahlung nach dem Tarifvertrag (TVöD) entsprechend der Vorbildung in Teilzeit (max. Entgeltgruppe E9, Stufe 1) mit 15 Stunden pro Woche und den Rechten und **Pflichten** eines Tarifangestellten*

Ca. 13.800 € pro Jahr

(netto ca. 8.640 € pro Jahr)“

Nachdem nun Herr Andreas Steinbach sein Amt als Feuerwehrkommandant angetreten hat, konnte im Feuerwehrausschuss abschließend die Feuerwehrentschädigungssatzung diskutiert und über die Sätze beraten werden.

Zum Stand der Beratung im VSA haben sich folgende Änderungen ergeben:

1.

§ 3 Abs. 1 der Satzung wurde insofern angepasst, dass die Variante der ehrenamtlichen Entschädigung für den Kommandanten der Gesamtfeuerwehr um folgenden Passus erweitert wird: „ ..., es sei denn, der gewählte Kommandant entscheidet sich für die Anstellung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Dann entfällt die Aufwandsentschädigung.“

2.

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten der Abteilung Stadt wurde von 1.000 Euro auf 800 Euro abgesenkt, die Entschädigung für die Abteilungskommandanten wurde von 400 Euro auf 500 Euro angehoben.

3.

Die Aufwandentschädigung für den stellv. Kommandanten der Abteilung Stadt wurde von 400 Euro auf 300 Euro abgesenkt.

Mit diesen Änderungen erhöht sich der bereits für den VSA errechnete Mehraufwand um 200 Euro pro Jahr auf insgesamt 4.700 Euro pro Jahr. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Einsatzzeiten für viele der Einsätze vom Verursacher eingefordert werden.

Es wird beantragt, der Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein zuzustimmen.

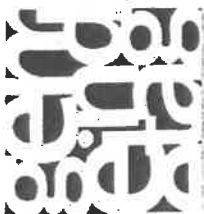
Unser Feuerwehrkommandant Herr Andras Steinbach wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.



.....
Anke Jaeger
Haupt- und Personalamtsleitung

Anlagen

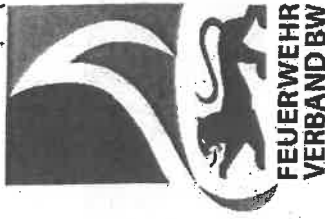
- Anlage 1 Orientierungswerte des Feuerwehrverbandes gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindetag
- Anlage 2 Vergleichsübersicht zur Entschädigung von ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräften mit anderen Kommunen vergleichbarer Größe
- Anlage 3 Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung, Stand Juli 2019



Gemeindetag
Baden-Württemberg



St
STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



FEUERWEHR
VERBAND BW

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einwohner	Anzahl der Gemeinden in BW	Kommandant	Stv. Kommandant	Jugendfeuerwehrt & stv. JFW-Wart	*Gerätewart	Stabführer (Musik)	**Leitung Altersabteilung	Abteilungs-kommandant	Stv. Abteilungs-kommandant	***Jugend-gruppen-leiter	*Abteilungs-gerätewart
0 bis 2.000	187	€/Monat 40 - 80 €	% von Spalte 3 25 - 50 %	% von Spalte 3 20 - 40 %	n.ö.V.	% von Spalte 3 20%	n.ö.V.	% von Spalte 3 25 - 50 %	% von Spalte 3 20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
2.001 bis 5.000	402	60 - 120 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
5.001 bis 10.000	265	120 - 240 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
10.001 bis 20.000	147	240 - 480 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.
über 20.000	100	480 - 960 €	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	20%	n.ö.V.	25 - 50 %	20 - 40 %	n.ö.V.	n.ö.V.

n.ö.V.: nach örtlichen Verhältnissen

* ggf. Stundensätze

** Hängt maßgeblich davon ab, ob im Rahmen der Einsatzfähigkeit Unterstützungsleistungen erbracht werden.

*** Bemessungsgrundlage für die Empfehlung der einzelnen Entschädigungen kann auch hier der Entschädigungsbetrag des Kommandanten sein.



Gemeindetag
Baden-Württemberg



Entschädigungsgrund	Vorgeschlagener Korridor
Entschädigung für Einsätze durch pauschalierten Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nach einem einheitlichen Durchschnittssatz	8,00 - 15,00 Euro pro Stunde
Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildung	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für haushaltsführende Personen	Nach örtlichen Verhältnissen
Entschädigung für Sicherheitswachdienste	8,00 - 12,00 Euro pro Stunde

Stadt Blaustein

Alb-Donau-Kreis

August 2019/ Anlage 3

SATZUNG
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Blaustein
 (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ~~20.01.2015~~ folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein erhalten auf Antrag für Einsätze jede volle Stunde ~~12 €~~ 12,50 € als Aufwandsentschädigung. Dieser einheitliche Durchschnittssatz beinhaltet Auslagen und Verdienstaussfall.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerweggesetz).

§2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmannausbildung (Grundausbildung einschließlich Erst-Hilfe-Ausbildung)	150 €
Truppführerausbildung	100 €
Sprechfunkausbildung	50 €
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	80 €
Maschinistenausbildung	80 €

Für die regelmäßige Untersuchung nach G 26 für Atemschutzgeräteträger wird auf Antrag eine Pauschale von 30 € als Aufwandsentschädigung geleistet.

- (2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 €/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8 8,50 €/Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegestreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge in einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

§3

Regelmäßige Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtfeuerwehr, <u>es sei denn, der gewählte Kommandant entscheidet sich für die Anstellung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Dann entfällt die Aufwandsentschädigung.</u>	4.000 <u>3.600 €</u>
Stellv. Kommandant der Gesamtfeuerwehr	350 <u>500,00€</u>

Kommandanten der Abteilung <u>StadtBlaustein</u>	
Kommandant der Abteilung <u>StadtBlaustein</u>	450 <u>800,00€</u>
Stellv. Kommandant der Abteilung <u>StadtBlaustein</u>	<u>200-€400</u>

Abteilungskommandanten der Ortsteile	
Kommandant der Ortsteile	<u>300-500€</u>
Stellv. Kommandant der Ortsteile	<u>150-180 €</u>

Löschzugführer <u>vom Dienst (dieser Passus wird in der Satzung gestrichen)</u>	<u>100-0 €</u>
---	----------------

Jugendfeuerwehr und passive Feuerwehrabteilung	
Leiter Jugendfeuerwehr	300 - <u>350</u> €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	50 - <u>80</u> €
Leiter passive Feuerwehrabteilung (Altersabteilung)	100 €

Gerätewart	
Gerätewart/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	150 - <u>170</u> €
Gerätewart/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Betrag pro Fahrzeug	75 - <u>80</u> €

Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	400 - <u>120</u> €
Atemschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Einheit (4 Geräte)	50 - <u>55</u> €

Kleiderwart Gesamtfeuerwehr	150 €
-----------------------------	-------

Schriftführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 - <u>60</u> €
---	-----------------------------

Kassenführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	50 - <u>60</u> €
--	-----------------------------

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Summe der Entschädigungen.

§4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Übungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von ~~40~~-11€/geleistete Dienststunde.
- (2) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von ~~42~~-12,50 €/Stunde geleistet.
- (3) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes werden ~~9~~-10€/Stunde geleistet.
- (4) Für vom Bürgermeister angeordnete Übung wird auf Antrag für Auslagen ~~8~~-8,50 €/Stunde gewährt.
- (5) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 2 und 3 ein Einsatz, wird die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 berechnet.

§5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 11 12,50€/Stunde gewährt.

§ 6

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt ~~zum 01.01.2019 am Tag der öffentlichen Bekanntmachung~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom ~~20.01.2015~~~~13.11.2004~~ außer Kraft.

Stadtverwaltung

Blaustein, ~~20.01.2015~~xxxxxxx

Thomas Kayser

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stadtverwaltung

Blaustein, ~~21.01.2015~~xxxxxxx

Thomas Kayser

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten

Nr. 4-xam 23.01.2015xxxxxxxx

Vergleichsübersicht zur Entschädigung von ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräften

Entschädigung für:	Blaustein alt	Blaustein VSA	Blaustein neu	FWVVerband	Erbach*	Langenau**	Bad Saulgau**	Karlsbad***	Ebersbach / Fils****	Bad Wildbad***
Einwohnerzahl	15.500	15.500	16.500	0	13.400	14.300	17.500	15.800	15.500	10.700
Kommandant	1.000,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	4.320,00 €	800,00 €	1.000,00 €	3.600,00 €	500,00 €	1.200,00 €	2.400,00 €
stellv. Kommandant	350,00 €	500,00 €	500,00 €	1.620,00 €	250,00 €	600,00 €	1.800,00 €	250,00 €	750,00 €	480,00 €
Kommandant / Stadt	450,00 €	1.000,00 €	800,00 €	810,00 €	400,00 €	800,00 €	0,00 €	250,00 €	300,00 €	1.200,00 €
stellv. Komm. / Stadt	200,00 €	400,00 €	300,00 €	648,00 €	200,00 €	500,00 €	0,00 €	100,00 €	100,00 €	300,00 €
Abteilungskommandant	300,00 €	400,00 €	500,00 €	405,00 €	200,00 €	400,00 €	100,00 €	0,00 €	300,00 €	600,00 €
stellv. Abteilungskomm.	150,00 €	180,00 €	180,00 €	324,00 €	100,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00 €	120,00 €
Löschzugführer	100,00 €	???	0,00 €	k.A.	0,00 €	0,00 €	65,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Leiter Jugendfeuerwehr	300,00 €	350,00 €	350,00 €	1.296,00 €	150,00 €	250,00 €	150,00 €	100,00 €	300,00 €	360,00 €
stellv. Leiter Jugendf.	50,00 €	80,00 €	80,00 €	864,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €
Leiter Altersabteilung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	k.A.	0,00 €		0,00 €	0,00 €		120,00 €
Gerätewart Abtl. Grundb.	150,00 €	170,00 €	170,00 €		200,00 €	200,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	450,00 €
Gerätewart pro Fahrz.	75,00 €	80,00 €	80,00 €	k.A.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Atemschutzgeräte Grund	100,00 €	120,00 €	120,00 €	k.A.	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Atemschutzg. Pro Einheit	50,00 €	55,00 €	55,00 €	k.A.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kleiderwart gesamt	150,00 €	150,00 €	150,00 €	k.A.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schriftführer je Bereich	50,00 €	60,00 €	60,00 €	k.A.	150,00 €	0,00 €	1.300,00 €	0,00 €	100,00 €	60,00 €
Kassenführer je Bereich	50,00 €	60,00 €	60,00 €	k.A.	0,00 €	0,00 €	500,00 €	0,00 €	50,00 €	60,00 €
Einsatzstunde	12,00 €	12,50 €	12,50 €	15,00 €	12,50 €	13,50 €	11,00 €	0,00 €	14,00 €	12,00 €
Fortbildung allg. max	8,00 €	10,00 €	10,00 €	k.A.	12,50 €	13,50 €	11,00 €	0,00 €	14,00 €	10,00 €
Feuersicherheitsdienst	10,00 €	11,00 €	11,00 €	12,00 €	8,00 €	13,50 €	11,00 €	7,50 €	14,00 €	9,00 €
Gültig seit	20.1.15	1.1.19	1.1.19	9.10.17	28.11.13	16.12.16	22.11.12	20.3.02	13.3.18	29.7.14

In rot wurden die Änderungen des Beschlusses VSA zu dem neuen Vorschlag abgebildet.

- * Erbach: Zahlt nur den Schriftführer für die Gesamtfeuerwehr, Geräte- und Atemschutzgerätewart nur eine Pauschale
- ** Langenau: Nacheinsätze werden als Einsatzstunde mit 16,20 (20% Nachtzuschlag) vergütet, zusätzl Junggruppenleiter 200,00€
- *** Bad Saulgau: Zahlt bei Einsätzen Erfrischungsgeld, Fortbildungen vor Ort geringer Ersatz, Übungsabende 1,50€ extra, Schriftführer ges.
- **** Karlsbad Entschädigung bei Einsätzen oder Fortbildung Höhe des Verdienstaustausfalls
- ***** Ebersbach zahlt für Nacheinsätze einen Zeitzuschlag von einer Stunde,
- ***** Bad Wildbad zahlt für Einsätze über 4 Stunden Verpflegungsgeld von 10,00 € pro Person

ACHTUNG: Der Feuerwehrverband bietet bei der Kalkulation Beträge von / bis an. Bei der Berechnung wurde immer der genaue Mittelwert und damit ein Wert, der für eine geringere Einwohnerzahl gültig ist, angewendet.